

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/5066 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Irmgard Schwaetzer, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Ernst Burgbacher, Ina Albowitz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/4929 (neu) –**

Reform der Künstlersozialversicherung gerecht gestalten

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Heinrich Fink, Dr. Heidi Knake-Werner, Pia Maier, Maritta Böttcher und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/5086 –**

Für eine grundlegende Reform der Künstlersozialversicherung

A. Problem

Zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/5066

Viele ältere Künstler und Publizisten verlieren nach der altersbedingten Aufgabe ihrer künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit den günstigen Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung. Dadurch kommt es zu einer Lücke in der sozialen Absicherung selbständiger Künstler und Publizisten.

Die oft schwankenden Einkommen der Versicherten können dazu führen, dass dieser Personenkreis durch das Unterschreiten der Geringfügigkeitsgrenze den Versicherungsschutz verliert.

Die stetige Zunahme der Zahl der Versicherten hat zu einer Erhöhung des von den Verwertern aufzubringenden Volumens der Künstlersozialabgabe sowie des

Bundeszuschusses geführt. Dazu beigetragen hat die bisherige fünfjährige „Schonfrist“ für Berufsanfänger, während der Versicherungsschutz auch bei einem Einkommen unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze besteht. Die günstige Krankenversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz hat auch zu einem Ausweichen von Studenten in die Künstlersozialversicherung geführt. Ebenfalls lässt die derzeitige Rechtslage zu, dass über 65-Jährige über die erstmalige Aufnahme einer künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit sich zu den niedrigen Beiträgen der Künstlersozialversicherung deren Krankenversicherungsschutz verschaffen.

Die Abgabepflicht von Unternehmen, die für die Eigenwerbung Künstler oder Publizisten engagieren oder für die Engagements von Künstlern sorgen, hat in Grenzfällen zu Auslegungsproblemen geführt.

Trotz der vom Bund getragenen Verwaltungskosten der Künstlersozialkasse kann dieser auf die Entscheidungen der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen, die derzeit das Künstlersozialversicherungsgesetz für den Bund im Wege der Organleihe durchführt, in Personal-, Organisations-, Bau- oder Beschaffungsangelegenheiten, die die Künstlersozialkasse betreffen und besonders kostenträchtig sein können, nicht den notwendigen Einfluss nehmen.

Zu dem Antrag der Fraktion der F.D.P. auf Drucksache 14/4929 (neu)*

Die Sicherung und Fortentwicklung kulturellen Lebens sei für die soziale Absicherung der Künstler und Publizisten unabdingbar. Allerdings benötige die Kulturwirtschaft als wesentlicher Teil des Kulturlebens verlässliche Kalkulationsgrundlagen und müsse vor nicht mehr akzeptablen Belastungen durch die Künstlersozialabgaben geschützt werden. Für das deutsche Kulturleben sei von entscheidender Bedeutung, dass Versicherte und Verwerter an Verbesserungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes gleichermaßen angemessen partizipieren könnten.

Die Entwicklung des Künstlersozialversicherungssystems habe in den vergangenen zehn Jahren zu einem überproportionalen Anwachsen des Versichertenkreises geführt, der mittlerweile die gesamte finanzielle Konzeption des Systems ins Wanken bringen würde. Die Reform des Gesetzes müsse gerecht gestaltet werden, was bedeute, Bund, Versicherte und Verwerter gleichmäßig zu belasten.

Zu dem Antrag der Fraktion der PDS auf Drucksache 14/5086

Die Bedingungen der kulturellen und publizistischen Produktion hätten sich seit der Novellierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes im Jahre 1988 gravierend verändert. Unverändert sei nach wie vor die schlechte soziale Lage des überwiegenden Teils der Künstler und Publizisten. Deren Situation werde durch den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze noch verschlechtert. Auch fehle eine umfassende Enquete zur sozialen Lage der Künstler und Publizisten, wodurch für den Ausbau der Künstlersozialversicherung und weiterer anstehender kulturpolitischer Entscheidungen eine gesicherte aktuelle Datenbasis fehlen würde.

B. Lösung

Zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/5066

Versicherung der selbständigen Künstler und Publizisten, die bereits vor dem Inkrafttreten des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) im Jahre 1983 ihre Tätigkeit aufgenommen haben, in der Krankenversicherung der Rentner,

wenn sie während neun Zehnteln des Zeitraums vom 1. Januar 1985 bis zur Rentenantragstellung nach dem KSVG versichert waren.

Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes beim Unterschreiten der Geringfügigkeitsgrenze bis zu zweimal innerhalb von sechs Jahren.

Verkürzung der Berufsanfängerfrist von fünf auf drei Jahre unter gleichzeitiger Verlängerung bei Erziehungsurlaub und anderen Unterbrechungen.

Aufhebung der Möglichkeiten für Studenten, deren Studium die Haupttätigkeit darstellt, und für die über 65-Jährigen, die erstmals eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit aufnehmen, in die günstige Krankenversicherung nach dem KSVG auszuweichen.

Klarstellung der Abgabepflicht von Unternehmen, die für Zwecke der Eigenwerbung Künstler oder Publizisten engagieren oder für die Engagements von Künstlern sorgen.

Angliederung der bisher bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen angesiedelten Künstlersozialkasse an die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung in Wilhelmshaven.

Zu dem Antrag der Fraktion der F.D.P. auf Drucksache 14/4929 (neu)*

Überprüfung des versicherten Personenkreises und Beschränkung auf die wirklich Anspruchsberechtigten.

Erfassung der bisher nicht zum Kreis der abgabepflichtigen Verwerter gehörenden Unternehmen, soweit es sich nicht um Laienorganisationen handelt und Ausweitung der Abgabepflicht ausländischer Verwerter, die mit inländischen Verwertern zusammenarbeiten.

Flexible Gestaltung des Bundeszuschusses im Rahmen eines Korridors von 17 bis 25% des Arbeitgeberanteils an der Künstlersozialversicherung.

Zu dem Antrag der Fraktion der PDS auf Drucksache 14/5086

Gesetzliche Klarstellung der Verfahrensweisen für die Fälle einer umstrittenen selbständigen künstlerischen bzw. publizistischen Tätigkeit.

Nichtberücksichtigung kurzfristiger, vorübergehender Beschäftigungsverhältnisse von Künstlern und Publizisten im Rahmen ihrer berufsspezifischen Tätigkeit bei dem Versicherungsschutz nach dem KSVG.

Einführung eines Krankengeldanspruchs für erkrankte Künstler und Publizisten von der ersten Krankheitswoche an.

Festsetzung eines einheitlichen, für alle Sparten geltenden Abgabesatzes für die Verwerter künstlerischer und publizistischer Leistungen auf 3,3% der an die Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte.

Auffüllung dieser Beträge der Verwerter bis zum „Arbeitgeberanteil“ von 50% der Ausgaben der Künstlersozialkasse durch einen variablen Bundeszuschuss zwischen 17% und 25% der Ausgaben der Künstlersozialkasse.

Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes auch für die Zeiten, in denen selbständige Künstler und Publizisten kein Arbeitseinkommen erzielen.

Einführung einer Arbeitslosen- und einer Unfallversicherung für den in den Geltungsbereich des KSVG fallenden Personenkreis.

Anhebung der aus selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeit resultierenden niedrigen Renten auf ein über der Sozialhilfe liegendes Niveau.

Vorlage einer umfassenden Untersuchung zur sozialen Lage der selbständigen Künstler und Publizisten durch die Bundesregierung.

Rücknahme der in dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf vorgesehenen Verkürzung der Berufsanfängerzeit von fünf auf drei Jahre, der verschärften Nachweispflichten für eine künstlerische bzw. publizistische Tätigkeit sowie des Ausschlusses hauptberuflich Studierender von der Möglichkeit des kostengünstigen Krankenversicherungsschutzes.

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 14/5066 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der PDS sowie Ablehnung der Anträge der Fraktion der F.D.P. auf Drucksache 14/4929 (neu) und der Fraktion der PDS auf Drucksache 14/5086 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der F.D.P. und CDU/CSU bzw. mit den Stimmen des Ausschusses gegen die Fraktion der PDS.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung und Annahme des Antrags der Fraktion der F.D.P. auf Drucksache 14/4929 (neu) oder des Antrags der Fraktion der PDS auf Drucksache 14/5086.

D. Kosten

Zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/5066

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für den Bund wird mit jährlichen Ausgaben von rund 0,6 Mio. DM gerechnet.

2. Vollzugaufwand

Zu erwarten sind mittelfristig Einsparungen für den Bund in Höhe von 1 Mio. DM jährlich.

Zu dem Antrag der Fraktion der F.D.P. auf Drucksache 14/4929 (neu) und dem Antrag der Fraktion der PDS auf Drucksache 14/5086

Die Antragsteller haben auf eine Kostenschätzung verzichtet.

E. Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/5066

Für die nach dem KSVG abgabepflichtigen Verwerter ist mit jährlichen Mehraufwendungen von knapp 1 Mio. DM zu rechnen. Für die gesetzlichen Krankenkassen werden zusätzliche Kosten in Höhe von rund 5 Mio. DM jährlich erwartet.

Zu dem Antrag der Fraktion der F.D.P. auf Drucksache 14/4929 (neu) und dem Antrag der Fraktion der PDS auf Drucksache 14/5086

Die Antragsteller haben auf eine Kostenschätzung verzichtet.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/5066 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Antrag der Fraktion der F.D.P. auf Drucksache 14/4929 (neu) und
3. den Antrag der Fraktion der PDS auf Drucksache 14/5086 abzulehnen.

Berlin, den 4. April 2001

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung

Doris Barnett
Vorsitzende

Angelika Krüger-Leißner
Berichterstatteerin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze

– Drucksache 14/5066 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Das Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „tätig ist“ die Wörter „oder Publizistik lehrt“ angefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „ein Siebtel der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, bei höherem Arbeitseinkommen ein Sechstel des Gesamteinkommens“ durch die Angabe „7 560 Deutsche Mark“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „sind die in Satz 1 genannten Grenzen“ durch die Wörter „ist die in Satz 1 genannte Grenze“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Die Frist nach Satz 1 verlängert sich um die Zeiten, in denen keine Versicherungspflicht nach diesem Gesetz oder Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 besteht.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von Absatz 1 bleibt die Versicherungspflicht bestehen, solange das Arbeitseinkommen nicht mehr als zweimal innerhalb von sechs Kalenderjahren die dort genannte Grenze nicht übersteigt. Satz 1 gilt nicht bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach dem Ende der in Absatz 2 genannten Frist.“
 - d) Absatz 4 wird aufgehoben.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) Nummer 7 wird gestrichen.
 - c) Nummer 8 wird Nummer 7.
4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

Artikel 1

Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Das Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. un verändert
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) un verändert
 - b) un verändert
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von Absatz 1 bleibt die Versicherungspflicht bestehen, solange das Arbeitseinkommen nicht mehr als zweimal innerhalb von sechs Kalenderjahren die dort genannte Grenze nicht übersteigt.“
 - d) un verändert
3. un verändert
4. un verändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- „2. nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit aufnimmt,“
- b) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ gestrichen.
- c) In Nummer 7 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
- d) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:
- „8. während der Dauer seines Studiums als ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit ausübt.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 5“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „von fünf Jahren nach erstmaliger Aufnahme der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit“ durch die Wörter „der in § 3 Abs. 2 genannten Frist“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Fünfjahresfrist“ durch die Wörter „in § 3 Abs. 2 genannten Frist“ ersetzt.
5. un verändert
6. § 7 Abs. 1a wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird aufgehoben.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „§ 309 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“
6. un verändert
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1a wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Nr. 1 oder 3 bis 8“ durch die Angabe „§ 4 Nr. 1 oder 3 bis 7“ ersetzt.
7. un verändert
8. § 8a wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) § 309 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“
8. un verändert
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der 2. Halbsatz gestrichen.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Bei Zuschussberechtigten, die nach diesem Gesetz in der Rentenversicherung der Angestellten nicht versichert sind, ist für die Berechnung des endgültigen Zuschusses das erzielte Jahreseinkommen maßgebend; es ist der Künstlersozialkasse bis zu der nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch als Jahreseinkommengrenze festgelegten Höhe bis zum 31. Mai des folgenden Jahres zu melden.“
9. un verändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- cc) In Satz 4 werden die Wörter „30. April“ durch die Wörter „31. Mai“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Der Zuschuss beträgt die Hälfte des Beitrages, den die Künstlersozialkasse bei Versicherungspflicht unter Zugrundelegung des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen vom 1. Januar des Vorjahres (§ 245 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) zu zahlen hätte, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Künstler oder Publizist für seine private Krankenversicherung zu zahlen hat; für Zeiten, für die bei Versicherungspflicht Arbeitseinkommen nicht zugrunde gelegt wird (§ 234 Abs. 1 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch), wird ein Beitragszuschuss nicht gezahlt.“
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Für Künstler und Publizisten, die bei Mitgliedschaft in einer Krankenkasse keinen Anspruch auf Krankengeld hätten, sind bei Berechnung des Zuschusses neun Zehntel des in Satz 2 genannten Beitragssatzes zugrunde zu legen.“
10. § 10a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der 2. Halbsatz gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Der Zuschuss beträgt die Hälfte des Beitrages, den die Künstlersozialkasse bei Versicherungspflicht an die Pflegekasse zu zahlen hätte, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Künstler oder Publizist für seine private Pflegeversicherung zu zahlen hat.“
- bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2 Satz 3 bis 6“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 2 Satz 4 bis 6“ ersetzt.
11. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Künstlersozialkasse schätzt die Höhe des Arbeitseinkommens, wenn der Versicherte trotz Aufforderung die Meldung nach Satz 1 nicht erstattet oder die Meldung mit den Verhältnissen unvereinbar ist, die dem Versicherten als Grundlage für seine Meldung bekannt waren.“
- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:
- „Versicherte, deren voraussichtliches Arbeitseinkommen in dem in § 3 Abs. 2 genannten Zeitraum mindestens einmal die in § 3 Abs. 1 genannte Grenze nicht überschritten hat, haben der ersten Meldung nach Ablauf dieses Zeitraums vorhandene Unterlagen über ihr voraussichtliches Arbeitseinkommen beizufügen.“
10. § 10a wird wie folgt geändert:
- a) **u n v e r ä n d e r t**
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) **u n v e r ä n d e r t**
- bb) „In Satz 4 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2 Satz 3 bis 6“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 2 Satz **3 zweiter Halbsatz und** Satz 4 bis 6“ ersetzt.
11. **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

12. In § 14 wird die Angabe „§§ 15 und 16“ durch die Angabe „§§ 15 bis 16a“ ersetzt.
13. In § 15 Satz 2, § 16 Abs. 1 Satz 3 und § 16a Abs. 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Ersten“ durch das Wort „Fünften“ ersetzt.
14. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:
- „§ 17a
Als Tag der Zahlung der Beitragsanteile gilt:
1. bei Abbuchung der Tag der Fälligkeit, es sei denn, der Abbuchungsauftrag wird nicht ausgeführt oder abgebuchte Beitragsanteile werden zurückgerufen,
 2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Künstlersozialkasse der achte Tag vor dem Tag der Wertstellung zugunsten der Künstlersozialkasse oder, falls es für den Versicherten günstiger ist, der Tag der Belastung oder Einzahlung,
 3. bei Zahlung durch Scheck der Tag der Absendung, es sei denn, der Scheck wird von dem Kreditinstitut, das das zu belastende Konto führt, nicht eingelöst,
 4. bei Barzahlung der Tag der Einzahlung.“
15. In § 20 Satz 2 wird die Angabe „§ 11 der Zweiten Datenübermittlungsverordnung“ durch die Angabe „§ 25 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung“ ersetzt.
16. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 2 wird das Komma nach dem Wort „darzubieten“ durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„Absatz 2 bleibt unberührt,“
 - bb) In Satz 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „sorgen“ das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„Absatz 2 bleibt unberührt,“
 - cc) Satz 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:
„7. Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte,“
 - dd) In Satz 1 Nr. 9 wird das Wort „Ausbildungseinrichtungen“ durch die Wörter „Aus- und Fortbildungseinrichtungen“ ersetzt.
 - ee) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Zur Künstlersozialabgabe sind auch Unternehmer verpflichtet, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

12. In § 14 werden die Angabe „§§ 15 und 16“ durch die Angabe „§§ 15 bis 16a“ ersetzt **und die Wörter „, soweit das beitragspflichtige Arbeitseinkommen der Versicherten nicht auf Entgelten im Sinne des § 25 beruht,“ gestrichen.**
13. un verändert
14. un verändert
15. un verändert
16. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) un verändert
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
17. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder ein in § 24 Abs. 3 genannter Dritter“ gestrichen.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Bemessungsgrundlage sind auch die Entgelte, die ein nicht abgabepflichtiger Dritter für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen zahlt, die für einen zur Abgabe Verpflichteten erbracht werden.“
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein nach § 24 Abs. 1 zur Abgabe Verpflichteter
1. den Vertrag im Namen des Künstlers oder Publizisten mit einem Dritten oder im Namen eines Dritten mit dem Künstler oder Publizisten abgeschlossen hat oder
 2. den Künstler oder Publizisten an einen Dritten vermittelt und für diesen dabei Leistungen erbringt, die über einen Gelegenheitsnachweis hinausgehen,
- es sei denn, der Dritte ist selbst zur Abgabe verpflichtet.“
18. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- b) **„Werden in einem Kalenderjahr nicht mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt, in denen künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen aufgeführt oder dargeboten werden, liegt eine nur gelegentliche Erteilung von Aufträgen im Sinne des Satzes 1 vor.“**
- bb) **Folgender Satz wird angefügt:**
- „Satz 1 gilt nicht für Musikvereine, soweit für sie Chorleiter oder Dirigenten regelmäßig tätig sind.“
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
17. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) **u n v e r ä n d e r t**
- b) **Absatz 2 wird wie folgt gefasst:**
- aa) **Satz 2 wird wie folgt geändert:**
- „Ausgenommen hiervon sind
1. die Entgelte, die für urheberrechtliche Nutzungsrechte, sonstige Rechte des Urhebers oder Leistungsschutzrechte an Wertungsgesellschaften gezahlt werden,
 2. steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes genannten steuerfreien Einnahmen.“
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.“
- c) **u n v e r ä n d e r t**
18. **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

„(1) Der zur Abgabe Verpflichtete hat nach Ablauf eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres, der Künstlersozialkasse die Summe der sich nach § 25 ergebenden Beträge zu melden. Für die Meldung ist ein Vordruck der Künstlersozialkasse zu verwenden. Soweit der zur Abgabe Verpflichtete trotz Aufforderung die Meldung nicht, nicht rechtzeitig, falsch oder unvollständig erstattet, nimmt die Künstlersozialkasse eine Schätzung vor. Satz 3 gilt entsprechend, soweit die Künstlersozialkasse bei einer Prüfung aufgrund des § 35 die Höhe der sich nach § 25 ergebenden Beträge nicht oder nicht in angemessener Zeit ermitteln kann, insbesondere weil die Aufzeichnungspflichten nach § 28 nicht ordnungsgemäß erfüllt worden sind.“

b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Die Künstlersozialkasse teilt dem zur Abgabe Verpflichteten den von ihm zu zahlenden Betrag schriftlich mit. Der Abgabebescheid wird mit Wirkung für die Vergangenheit zuungunsten des zur Abgabe Verpflichteten zurückgenommen, wenn die Meldung nach Absatz 1 unrichtige Angaben enthält oder sich die Schätzung nach Absatz 1 Satz 3 als unrichtig erweist.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Bemessungsgrundlage maßgebend, nach der die Vorauszahlung für das vorausgegangene Kalenderjahr zu leisten war“ durch die Wörter „Vorauszahlung in Höhe des Betrages zu leisten, der für den Dezember des vorausgegangenen Kalenderjahres zu entrichten war“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Die Vorauszahlungspflicht entfällt, wenn der vorauszahlende Betrag 75 Deutsche Mark nicht übersteigt.“

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für die Zahlung der Künstlersozialabgabe und die Vorauszahlung gilt § 17a entsprechend.“

19. In § 28 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Dabei müssen das Zustandekommen der daraus abgeleiteten Meldungen nach § 27 und der Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Unterlagen nachprüfbar sein; auf Anforderung der Künstlersozialkasse müssen die abgabepflichtigen Entgelte listenmäßig zusammengeführt werden können. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entgelte fällig geworden sind, aufzubewahren. Soweit Aufzeichnungen, Unterlagen, Meldungen, Berechnungen und Zahlungen mit Hilfe technischer Einrichtungen erstellt oder verwaltet werden, muss sichergestellt sein, dass die Anforderungen des Satzes 2 erfüllt werden können; insbesondere müssen Datenverarbeitungsprogramme, die zur Erstellung oder Verwal-

19. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

tung benutzt werden, ordnungsgemäß dokumentiert sein.“

20. § 32 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mit Zustimmung der Künstlersozialkasse können nach § 24 zur Abgabe Verpflichtete eine Ausgleichsvereinigung bilden, die ihre der Künstlersozialkasse gegenüber obliegenden Pflichten erfüllt, insbesondere mit befreiender Wirkung die Künstlersozialabgabe und die Vorauszahlungen entrichten kann. Die Künstlersozialkasse kann vertraglich mit einer Ausgleichsvereinigung abweichend von diesem Gesetz die Ermittlung der Entgelte im Sinne des § 25 unter Zugrundelegung von anderen für ihre Höhe maßgebenden Berechnungsgrößen und die Berücksichtigung von Verwaltungskosten der Ausgleichsvereinigung regeln. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Bundesversicherungsamtes.

(2) Die Aufzeichnungspflicht nach § 28 und Prüfungen aufgrund des § 35 entfallen für die Jahre, für die Pflichten des zur Abgabe Verpflichteten durch die Ausgleichsvereinigung erfüllt werden. Im übrigen bleiben die Rechte und Pflichten des zur Abgabe Verpflichteten gegenüber der Künstlersozialkasse unberührt.

(3) Die Künstlersozialkasse hat einer Ausgleichsvereinigung mit Einwilligung des zur Abgabe Verpflichteten die Angaben zu machen, die die Ausgleichsvereinigung zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.“

21. § 34a wird aufgehoben.

22. In § 35 Abs. 2 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.

23. In § 36 Abs. 3 wird das Wort „fünftausend“ durch das Wort „zehntausend“ ersetzt.

24. § 37 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung in Wilhelmshaven führt als Künstlersozialkasse dieses Gesetz durch.“

25. § 37a wird wie folgt gefasst:

„Die Haftung der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen für Verbindlichkeiten der Künstlersozialkasse ist auf das abgesonderte Vermögen der Künstlersozialkasse beschränkt; dieses haftet nicht für Verbindlichkeiten der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen als Träger der Rentenversicherung der Arbeiter.“

26. § 37b wird wie folgt gefasst:

„Bis zur Wahl eines neuen Personalrates der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung wird deren Personalrat um vier Mitglieder des Personalrates der Künstlersozialkasse erweitert. Diese Mitglieder und für jedes Mitglied ein Stellvertreter werden durch Beschluss des Personalrates der Künstlersozialkasse bestimmt; dabei müssen die im Personalrat der Künstlersozialkasse vertretenen Gruppen angemessen berücksichtigt werden.“

20. un verändert

21. un verändert

22. un verändert

23. un verändert

24. un verändert

25. un verändert

26. un verändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 1a**Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch**

§ 287 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594) zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gebühren für die Durchführung der Vereinbarungen über Werkvertragsarbeitnehmer“

2. Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Für die Aufwendungen, die der Bundesanstalt bei der Durchführung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern auf der Grundlage von Werkverträgen entstehen, kann vom Arbeitgeber der ausländischen Arbeitnehmer eine Gebühr erhoben werden.

(2) Die Gebühr wird für die Aufwendungen erhoben, die im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren und der Überwachung der Einhaltung der Vereinbarungen stehen, insbesondere für die

1. Prüfung der werkvertraglichen Grundlagen,
2. Prüfung der Voraussetzungen für die Beschäftigung der ausländischen Arbeitnehmer,
3. Zusicherung, Erteilung und Aufhebung der Arbeitserlaubnis,
4. Überwachung der Einhaltung der für die Ausführung eines Werkvertrages festgesetzten Zahl der Arbeitnehmer,
5. Überwachung der Einhaltung der für die Arbeitgeber nach den Vereinbarungen bei der Beschäftigung ihrer Arbeitnehmer bestehenden Pflichten einschließlich der Durchführung der dafür erforderlichen Prüfungen nach § 304 Abs. 1 Nr. 2 sowie
6. Durchführung von Ausschlussverfahren nach den Vereinbarungen.

Die Bundesanstalt wird ermächtigt, durch Anordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen und für die Gebühr feste Sätze vorzusehen.“

Artikel 2**Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:

„11a. Personen, die eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit vor dem 1. Januar

Artikel 2**Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

unverändert

Entwurf

1983 aufgenommen haben, die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie mindestens neun Zehntel des Zeitraums zwischen dem 1. Januar 1985 und der Stellung des Rentenanspruchs nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren; für Personen, die am 3. Oktober 1990 ihren Wohnsitz im Beitrittsgebiet hatten, ist anstelle des 1. Januar 1985 der 1. Januar 1992 maßgebend.“

2. In § 234 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Erziehungsgeld“ die Wörter „oder für die Zeit, in der Erziehungsgeld nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens nicht bezogen wird,“ eingefügt und die Wörter „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „monatlich 630 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 165 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „ein Siebtel der Bezugsgröße“ durch die Angabe „7 560 Deutsche Mark“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei Künstlern und Publizisten wird für die Dauer des Bezugs von Erziehungsgeld oder für die Zeit, in der Erziehungsgeld nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens nicht bezogen wird, auf Antrag des Versicherten das in diesen Zeiten voraussichtlich erzielte Arbeitseinkommen, wenn es im Durchschnitt monatlich 630 Deutsche Mark übersteigt, zugrunde gelegt.“
2. In § 175 Abs. 1 werden nach dem Wort „zahlt“ die Wörter „für nachgewiesene Zeiten des Bezuges von Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Mutterschaftsgeld sowie“ eingefügt.

Artikel 4**Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

In § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch ..., wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 11 oder 12 des Fünften Buches“ durch die Angabe § 5 Abs. 1 Nr. 11, 11a oder 12 des Fünften Buches“ ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 3**Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 165 wird wie folgt geändert:
 - a) u n v e r ä n d e r t
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Bei Künstlern und Publizisten wird für die Dauer des Bezugs von Erziehungsgeld oder für die Zeit, in der Erziehungsgeld nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens nicht bezogen wird, auf Antrag des Versicherten das in diesen Zeiten voraussichtlich erzielte Arbeitseinkommen, wenn es im Durchschnitt monatlich 630 Deutsche Mark übersteigt, zugrunde gelegt.“
2. u n v e r ä n d e r t

Artikel 4**Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Artikel 5**Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes zur Umstellung auf Euro**

Das Künstlersozialversicherungsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „7 560 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 900 Euro“ ersetzt.
2. In § 27 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „75 Deutsche Mark“ durch die Angabe „40 Euro“ ersetzt.
3. In § 36 Abs. 3 werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 6**Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Umstellung auf Euro**

In § 234 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ..., wird die Angabe „630 Deutsche Mark“ durch die Angabe „325 Euro“ ersetzt.

Artikel 7**Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zur Umstellung auf Euro**

§ 165 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „7 560 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 900 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 1a wird die Angabe „630 Deutsche Mark“ durch die Angabe „325 Euro“ ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 5**Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes zur Umstellung auf Euro**

unverändert

Artikel 6**Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Umstellung auf Euro**

unverändert

Artikel 7**Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zur Umstellung auf Euro**

unverändert

Artikel 7a**Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens – AVmEG**

In Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens – AVmEG (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) vom 21. März 2001, BGBl. I S. 403, wird in § 154 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 die Angabe „64 vom Hundert“ durch die Angabe „67 vom Hundert“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 8**Artikel 8****Aufhebung der Verordnung zur Durchführung des
Künstlersozialversicherungsgesetzes****Aufhebung der Verordnung zur Durchführung des
Künstlersozialversicherungsgesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 23. Mai 1984 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. September 1998 (BGBl. I S. 3045), wird aufgehoben.

unverändert

Artikel 9**Artikel 9****Änderung der Verordnung über den Beirat und
die Ausschüsse bei der Künstlersozialkasse****Änderung der Verordnung über den Beirat und
die Ausschüsse bei der Künstlersozialkasse**

Die Verordnung über den Beirat und die Ausschüsse bei der Künstlersozialkasse vom 13. August 1982 (BGBl. I S. 1149), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1992 (BGBl. I S. 1975), wird wie folgt geändert:

unverändert

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; diese müssen verschiedenen Kreisen (§ 2 Abs. 1) angehören. Nach jeweils einem Jahr wechseln sich die Gewählten im Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz ab.“

2. In § 6 Abs. 1 werden die Wörter „Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen“ durch die Wörter „Der Vorsitzende“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Reisekostenstufe C der“ durch das Wort „den“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für den Vorsitzenden beträgt der Pauschbetrag 150 Deutsche Mark.“

4. In § 14 Abs. 3 werden die Wörter „der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen“ durch die Wörter „die Künstlersozialkasse“ ersetzt.

5. In § 21 Abs. 1 und Abs. 2 werden jeweils die Wörter „der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen“ durch die Wörter „die Künstlersozialkasse“ ersetzt.

Artikel 10**Artikel 10****Änderung der Verordnung über den Beirat und
die Ausschüsse bei der Künstlersozialkasse zur
Umstellung auf Euro****Änderung der Verordnung über den Beirat und
die Ausschüsse bei der Künstlersozialkasse zur
Umstellung auf Euro**

In § 9 Abs. 2 der Verordnung über den Beirat und die Ausschüsse bei der Künstlersozialkasse, zuletzt geändert durch Artikel 9 dieses Gesetzes, wird die Angabe „150 Deutsche Mark“ durch die Angabe „75 Euro“ ersetzt.

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 11**Artikel 11****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 9 und 10 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können aufgrund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

unverändert

Artikel 12**Artikel 12****Inkrafttreten****Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am *Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats* in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(1) Dieses Gesetz tritt am **1. Juli 2001** in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. *24 bis 26 und 30 bis 32* tritt am ... in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. **2 Buchstabe a und Nr. 13 sowie Artikel 5 bis 7 und 10** treten am **1. Januar 2002** in Kraft.

(3) Artikel *5 bis 7 und 10* treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

(3) Artikel **1a** tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

(4) Artikel **7a** tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Angelika Krüger-Leißner

A. Allgemeiner Teil

I. Beratungsverlauf

1. Der Deutsche Bundestag hat in seiner 143. Sitzung am 18. Januar 2001 den Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 14/5066 und die Anträge auf Bundestagsdrucksachen 14/4929 (neu) und 14/5086 in 1. Lesung beraten und dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung sowie dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Gesundheit, dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und dem Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 67. Sitzung am 14. Februar 2001 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der PDS beschlossen, die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 14/5066 zu empfehlen.

Der Antrag der Fraktion der F.D.P. auf Bundestagsdrucksache 14/4929 (neu) wurde auf der gleichen Sitzung mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Ebenfalls wurde auf der 67. Sitzung der Antrag der Fraktion der PDS auf Bundestagsdrucksache 14/5086 von dem Ausschuss gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat auf seiner 88. Sitzung am 4. April 2001 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der PDS beschlossen, die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 14/5066 zu empfehlen.

Der Antrag der Fraktion der F.D.P. auf Bundestagsdrucksache 14/4929 (neu) wurde auf der gleichen Sitzung mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der antragstellenden Fraktion bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Ebenfalls wurde auf der 88. Sitzung der Antrag der Fraktion der PDS auf Bundestagsdrucksache 14/5086 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Antragsteller bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. abgelehnt.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat auf seiner 41. Sitzung am 7. März 2001 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der PDS be-

schlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 14/5066 zu empfehlen. Der Änderungsantrag der Fraktion der PDS auf Ausschussdrucksache 14/343 wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. bei einigen Stimmenthaltungen aus der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der PDS abgelehnt. Der Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 14/346 wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktionen der F.D.P. und PDS abgelehnt.

Der Antrag der Fraktion der F.D.P. auf Bundestagsdrucksache 14/4929 (neu) wurde auf der gleichen Sitzung mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. abgelehnt.

Ebenfalls wurde auf der 41. Sitzung der Antrag der Fraktion der PDS auf Bundestagsdrucksache 14/5086 von dem Ausschuss gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat auf seiner 48. Sitzung am 14. Februar 2001 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der PDS die nachfolgende Beschlussempfehlung gefasst:

Der Ausschuss für Kultur und Medien begrüßt und unterstützt die im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltenen Verbesserungen für den sozialen Schutz selbständiger Künstler und Publizisten. Der Ausschuss sieht in der Künstlersozialversicherung eine bedeutende sozial- und kulturpolitische Errungenschaft, die es zu erhalten und zu stärken gilt.

Der Ausschuss für Kultur und Medien stimmt dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zu, wobei er aufgrund des Ergebnisses der gemeinsamen öffentlichen Anhörung vom 07.02.2001 dem federführenden Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung in drei Punkten Änderungen vorschlägt.

1. Die Verkürzung der Berufsanfängerfrist in § 3 Abs. 2 KSVG von fünf auf drei Jahre unter gleichzeitiger Verlängerung bei Erziehungsurlaub und anderen Unterbrechungen wie Wehr- oder Zivildienst wird beibehalten, doch sollte noch verbleibenden Problemfällen in der Existenzgründungsphase durch eine Streichung des § 3 Abs. 3 Satz 2 KSVG (neu) Rechnung getragen werden. Durch eine Streichung dieses Satzes würde die neue Regelung, wonach der Versicherungsschutz aufrechterhalten wird, solange das Arbeitseinkommen nicht mehr als zweimal innerhalb von sechs Jahren die Geringfügigkeitsgrenze unterschreitet, nicht erst drei Jahre nach der Berufsanfängerzeit, sondern im zeitlichen Anschluss hieran greifen. Hierdurch blieben dem Berufsanfänger durch eine kombinierte Inanspruchnahme bei-

der Regelungen wie bisher fünf Jahre Zeit, ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze zu erzielen.

2. Der Ausschuss für Kultur und Medien nimmt die in der öffentlichen Anhörung geschilderten Probleme der Laienmusikvereine im Hinblick auf die Beschäftigung nebenberuflicher Dirigenten auf, soweit für diese wegen einer Beschäftigung in einer musikalischen Ausbildungseinrichtung des Vereins im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 9 KSVG Künstlersozialabgabe abzuführen ist. Um zu verhindern, dass gemeinnützige Einrichtungen mit der Künstlersozialabgabe für nebenberufliche Ausbilder, Dirigenten und sonstige nebenberuflich künstlerisch Tätige belastet werden, empfiehlt der Ausschuss, dass künftig steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes („Übungsleiterpauschale,“) nicht als Entgelte im Sinne von § 25 KSVG gelten.

Nach § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes sind nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, aber auch als Ausbilder oder künstlerisch Tätiger im Dienste einer gemeinnützigen Einrichtung bis jährlich 3 600 DM steuerfrei. Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gelten diese steuerfreien Einnahmen nicht als Arbeitsentgelte mit der Folge, dass auch keine Sozialversicherungsbeiträge hierfür zu entrichten sind. Diese Wertung in der allgemeinen Sozialversicherung ist auf die Künstlersozialversicherung übertragbar, da die Verwerter künstlerischer Leistungen die dem Arbeitgeberanteil vergleichbare Beitragshälfte (gemeinsam mit dem Bund) tragen. Wären die abgabepflichtigen gemeinnützigen Einrichtungen Arbeitgeber der nebenberuflichen Dirigenten oder künstlerisch Tätigen, so hätten sie hierfür keine Sozialabgaben zu leisten.

Da die nebenberuflichen Dirigenten, worauf auch die Laienmusikverbände in ihrer schriftlichen Stellungnahme hinweisen, in aller Regel keine Pflichtmitglieder der Künstlersozialkasse sind, ist auch die Abgabebefreiung gegenüber anderen Verwertern künstlerischer Leistungen hinnehmbar. Sofern ein Dirigent mehr als 3 600 DM im Jahr steuerfreie Einnahmen erzielt oder sogar hauptberuflich tätig ist, spricht hingegen eine größere Wahrscheinlichkeit dafür, dass er auch Mitglied in der Künstlersozialkasse ist.

3. Der Ausschuss für Kultur und Medien spricht sich nachdrücklich dafür aus, dass Absenkungen des Bundeszuschusses in Höhe von 20% für mindestens fünf Jahre abgeschlossen werden. Dies sollte in einer Entschließung des Deutschen Bundestages zur 2./3. Beratung des Gesetzentwurfs bekräftigt werden.

Der Ausschuss empfiehlt überdies dem federführenden Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, die Bezugnahme auf die so genannte Selbstverwertungsquote in § 14 KSVG zu streichen („soweit das beitragspflichtige Arbeitseinkommen der Versicherten nicht auf Entgelten im Sinne des § 25 beruht,“). Die Einstandspflicht des Bundes muss auch im Hinblick auf diejenigen Verwerter gelten, die derzeit mangels Erfassung noch nicht zur Künstlersozialkasse herangezogen werden. Auch ist es schwierig, den Selbstvermarktungsanteil genau zu ermitteln. Schließlich hat der Bundeszuschuss wie der allgemeine Bundeszuschuss zur gesetzlichen Rentenversicherung eine eminent sozialpolitische Bedeutung. Er garantiert die Funktionsfähigkeit der Künstlersozialkasse.

Der Antrag der Fraktion der F.D.P. auf Bundestagsdrucksache 14/4929 (neu) wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Antragsteller bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt. Der Antrag der Fraktion der PDS auf Bundestagsdrucksache 14/5086 wurde ebenfalls auf dieser Sitzung von dem Ausschuss gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion abgelehnt.

Der federführende **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat auf seiner 74. Sitzung am 19. Januar 2001 die Durchführung einer Anhörung zu den Anträgen für den 7. Februar 2001 beschlossen. Eine weitere Anhörung wurde auf der 86. Sitzung am 28. März 2001 zu der von den Koalitionsfraktionen beantragten Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Artikel 7a des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze) beschlossen und als 87. Sitzung am 3. April 2001 durchgeführt. Die erstmalige Beratung des Gesetzentwurfs erfolgte in der 78. Sitzung am 7. Februar 2001, der Abschluss in der 88. Sitzung am 4. April 2001. Als Ergebnis der Beratungen hat der Ausschuss mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 14/5066 in der aus der vorstehend abgedruckten Zusammenstellung zu empfehlen.

Der Ausschuss empfiehlt weiter mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der F.D.P. und CDU/CSU bzw. mit den Stimmen des Ausschusses gegen die Mitglieder der Fraktion der PDS die Ablehnung der Anträge der Fraktion der F.D.P. auf Bundestagsdrucksache 14/4929 (neu) bzw. der Fraktion der PDS auf Bundestagsdrucksache 14/5086.

2. Abgelehnte Änderungsanträge

Die Fraktion der F.D.P. legte auf Ausschussdrucksache 14/1367 den folgenden Änderungsantrag vor, der mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der PDS abgelehnt wurde:

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung wolle beschließen:

An § 24 Absatz 3 KSVG wird folgender Absatz 4 angefügt:

Gemeinnützige Körperschaften sind von der Abgabepflicht ausgeschlossen.

Begründung

Gemeinnützige Vereine leisten in Deutschland einen großen gesellschaftspolitischen Beitrag. Dort, wo ihre Mitglieder ehrenamtliche Arbeit leisten, entlasten sie nicht nur den Staat finanziell, es kommt ihnen zudem eine vorbildhafte Funktion im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements zu. Gerade im ländlichen Bereich sind Volksmusik- und Tra-

ditionsvereine bedeutende Kulturträger und zugleich Ausdruck gelebter ehrenamtlicher Tätigkeit.

Laienorganisationen wie Musikvereine dürfen aber wegen ihrer von den Finanzämtern steuerrechtlich anerkannten Gemeinwohlorientierung keine finanziellen Rücklagen bilden. Dies betrifft auch finanzielle Vorkehrungen für die Zahlung der sog. Künstlersozialabgabe für den Fall der zeitweisen Beschäftigung von nebenberuflichen Dirigenten, Chorleitern und sonstigen künstlerisch Tätigen. Gemeinnützige Vereine sind daher von der Künstlersozialabgabepflicht zu befreien.

Mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Antragsteller und bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der F.D.P. wurde auch der von der Fraktion der PDS auf Ausschussdrucksache 14/1269 vorgelegte Änderungsantrag abgelehnt.

1. Artikel 1 Nr. 2. Buchstabe b wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Frist nach Satz 1 verlängert sich um die Zeiten in denen keine Versicherungspflicht nach diesem Gesetz oder Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 besteht.“

Begründung

Mit der Änderung wird die vorgesehene Verkürzung der Berufsanfängerzeiten von fünf auf drei Jahre rückgängig gemacht. Eine Beibehaltung der Frist von fünf Jahren ist notwendig, da viele Künstlerinnen und Künstler gerade in der Anfangsphase ihres Berufes Probleme haben die Mindesteinkommengrenze zu erreichen. Ziel des Künstlersozialversicherungsgesetzes ist die soziale Absicherung von Künstlerinnen und Künstlern. Eine Verkürzung der Berufsanfängerfrist würde diesem Ziel widersprechen und das Risiko erhöhen, dass die Versicherten ihren Versicherungsschutz verlieren, bevor sie überhaupt die Chance hatten, mit ihren Arbeiten einen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen.

Die Fraktion der CDU/CSU legte auf Ausschussdrucksache 14/1294 den folgenden Entschließungsantrag vor, der mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der antragstellenden Fraktion und bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der F.D.P. abgelehnt wurde.

1. Der Ausschuss stellt fest:

Der Beschluss des Deutschen Bundestages zur Einsetzung der Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ sieht vor, die Enquete-Kommission an laufenden Gesetzgebungsvorhaben zu beteiligen, die das bürgerschaftliche Engagement betreffen. Das ist bei der Novellierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes der Fall.

Der Ausschuss fordert die Bundesregierung auf, dass der Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze zur gutachterlichen Befassung an die Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ überwiesen wird, da durch das Künstlersozialversicherungsgesetz die Belange der gemeinnützigen Vereine und des Ehrenamtes betroffen sind.

Mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde auch der zweite von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachte, auf Ausschussdrucksache 14/1284 (neu) abgedruckte Entschließungsantrag abgelehnt:

1. Der Ausschuss stellt fest:

1. Das Künstlersozialversicherungsgesetz gehört zu den wichtigsten kultur- und sozialpolitischen Errungenschaften in unserem Land. Das Künstlersozialversicherungsgesetz ist die gesetzliche Grundlage für die Vorsorge für Krankheit und Alter und damit das Fundament der sozialen Absicherung der Künstler. Zur Sicherung und Fortentwicklung des kulturellen Lebens ist die soziale Absicherung der Künstler und Publizisten unabdingbar.

2. Durch die seit Anfang der Legislaturperiode vorgenommenen Maßnahmen hat die Bundesregierung das finanzielle Fundament und die Stabilität des Systems der Künstlersozialversicherung beschädigt. Der gravierendste Einschnitt war die Absenkung des Bundeszuschusses zur Künstlersozialversicherung von 25% auf 20% der Ausgaben durch das Haushaltssanierungsgesetz vom 22. Dezember 1999. Die im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltssanierungsgesetzes versprochenen Verbesserungen für die soziale Absicherung der Künstler sind in diesem Maße nicht erfolgt. Auch in dem jetzt vorgelegten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes sind Einschnitte für die soziale Absicherung von Künstlern enthalten.

3. Mit der Absenkung des Bundeszuschusses zur Künstlersozialversicherung von 25% auf 20% der Ausgaben der Künstlersozialversicherung hat sich der Bund zum Teil aus seiner sozialpolitischen Verantwortung für die Künstler zurückgezogen. Für den Bundeszuschuss muss neben dem Selbstvermarktungsanteil und den vom Gesetzgeber geschaffenen Ausnahmen von der Abgabepflicht für bestimmte Verwerter auch die besondere soziale Schutzbedürftigkeit der Künstler maßgeblich sein. Bei der Festsetzung des Bundeszuschusses ist daher ausdrücklich zu berücksichtigen, dass das durchschnittliche in der Künstlersozialversicherung versicherte Jahreseinkommen lediglich bei 21 852 DM (im Jahr 2000) liegt und damit etwa 40% des Durchschnittsverdienstes der Versicherten in der Arbeiter- und Angestellten-Rentenversicherung beträgt.

4. Begrüßt wird der vom Deutschen Kulturrat eingebrachte Vorschlag hinsichtlich eines „Korridors des Bundeszuschusses“. Die Verwerter zahlen danach die Künstlersozialabgabe nach einem festen, für alle Unternehmen einheitlichen Abgabesatz. Der Abgabesatz für Verwerter künstlerischer und publizistischer Leistungen wird mit einem Prozentsatz von 3,3 der an Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte festgelegt und ändert sich nur unter Berücksichtigung der allgemeinen Sozialversicherungssätze oder den im weiteren genannten Bedingungen. Die daraus resultierende Abgabe wird durch den Bundeszuschuss auf 50% der Beitragsausgaben der Künstlersozialkasse aufgefüllt. Der Bundeszuschuss darf nicht unter die Höhe sinken, die den vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung zum 8. April 1987 dargestellten Anforderungen entspricht. In einem solchen Fall wird der Künstlersozialabgabesatz gesenkt. Steigt der Bundeszuschuss auf einen Prozentsatz

von über 25% des Arbeitgeberanteils der Künstlersozialversicherung, wird der Abgabesatz der Verwerter angehoben, um eine zu hohe Belastung des Bundes zu vermeiden. Sinkt der Bundeszuschuss auf unter 17%, wird der Abgabesatz der Verwerter abgesenkt, damit eine zu hohe Belastung des Bundes vermieden wird. Dieser „Korridor des Bundeszuschusses“ gewährleistet, dass beide Seiten, die gemeinsam den so genannten Arbeitgeberanteil zur Künstlersozialkasse aufbringen, nicht über Gebühr belastet werden. Damit wird eine gleichmäßige und ausgewogene Belastung der Verwerter einerseits und des Bundes andererseits erreicht, die flexibel an Änderungen im Finanzierungsbedarf der KSK angepasst werden kann und das streitanfällige Kriterium des Selbstvermarktungsanteils entbehrlich macht. Zugleich würde der Bund durch dieses Korridormodell dazu angehalten werden, sich intensiver als bisher um die lückenlose Erfassung der abgabepflichtigen Verwerter zu kümmern und die „Trittbrettfahrer“ in die Pflicht zu nehmen, etwa durch eine bessere Personalausstattung der Künstlersozialversicherung. Gelingt ihm dies, kann der Bundeszuschuss unmittelbar verringert werden, weil das Aufkommen aus der Künstlersozialabgabe bei gleichbleibendem Abgabesatz ansteigt.

5. Nach dem Gesetzentwurf soll die so genannte Berufsanzfängerzeit von 5 auf 3 Jahre verkürzt werden. Während dieser Berufsanzfängerzeit kann der Versicherungsschutz auch dann aufrechterhalten werden, wenn das Mindesteinkommen (künftig 630 DM) nicht überschritten wird. Die vorgesehene Verkürzung der Berufsanzfängerfrist ist unverständlich. Die Finanzämter räumen den Künstlern mindestens 5 Jahre ein, bis sie die ersten Gewinne aus ihrer künstlerischen Tätigkeit erzielt haben müssen. Wieso die selben Künstler schon nach 3 erfolglosen Jahren ihren Sozialversicherungsschutz verlieren sollen, ist nicht nachzuvollziehen. Wenn die Berufsanzfängerzeit von 5 auf 3 Jahre verkürzt wird, ist damit zu rechnen, dass gerade in künstlerischen Berufen mit typischen Einstiegsschwierigkeiten die Versicherungspflicht nach 3 Jahren wieder beendet wird. Bestimmte künstlerische Berufe wie die der Autoren, bildenden Künstler oder Komponisten werden damit aus der Sozialversicherung herausgedrängt.

6. Sollte der Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes in der jetzt vorliegenden Form beschlossen werden, so birgt dies große finanzielle Gefahren für die Laienmusikvereine. Während der Gesetzgeber in der Begründung einer Änderung des KSVG (Bundestagsdrucksache 13/5108) im Jahre 1996 für gemeinnützige Vereine wie z. B. Laienmusikvereine keine Abgabepflicht zur Künstlersozialabgabe vorsieht, bejahen die Gerichte zumeist eine solche Abgabepflicht. Zudem herrscht seit der Einführung der Sozialversicherungspflicht für Scheinselbstständige und arbeitnehmerähnliche Selbstständige eine große Unsicherheit hinsichtlich der Frage, ob nebenberuflich für Musikvereine tätige Dirigenten Selbstständige oder abhängig Beschäftigte sind. Viele Vereine sehen sich derzeit Beitragsnachforderungen in fünfstelliger Höhe gegenüber. Eine volle Abgabepflicht der Vereine würde dazu führen, dass rund 18 000 Dirigentenstellen der Bundesrepublik auf den Prüfstand kommen würden. Zahlreiche Stellen in diesem Bereich müssten wegen der notwendigen Honorarkürzung gestrichen und zu neuen Bedingungen wiederbesetzt werden. Dies würde zu einem deutlichen Ein-

bruch der Vereinsarbeit in der Bundesrepublik führen. Zur Unterstützung der ehrenamtlichen und gemeinnützigen Arbeit von Vereinen sollten Vereine daher generell nur mit dem kommerziellen Teil ihrer Aktivitäten zur Abgabepflicht herangezogen werden. Für die ideelle Tätigkeit von als gemeinnützig anerkannten Vereinen sollte die Abgabepflicht zur Künstlersozialversicherung entfallen.

II. Der Ausschuss fordert die Bundesregierung auf,

1. die im Haushaltssanierungsgesetz beschlossene Absenkung des Bundeszuschusses von 25% auf 20% der Ausgaben der Künstlersozialversicherung zurückzunehmen,
2. den vom Deutschen Kulturrat vorgeschlagenen „Korridor des Bundeszuschusses“ in den Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes zu übernehmen,
3. die im Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes vorgesehene Verkürzung der Berufsanzfängerfrist von 5 auf 3 Jahre nicht in Kraft zu setzen,
4. vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Vereine, die die kulturelle Betätigung zum Zweck haben, von der Abgabepflicht nach § 24 Künstlersozialversicherungsgesetz auszunehmen, soweit keine kommerzielle Tätigkeit vorliegt.

Die Fraktion der F.D.P. legte auf Ausschussdrucksache 14/1275 ebenfalls einen Entschließungsantrag vor, der mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. abgelehnt wurde und der den Wortlaut hatte:

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung empfiehlt der Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“, sich mit

1. dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze (14/5066)
2. dem Antrag der Fraktion der F.D.P. (14/4929 <neu>) Reform der Künstlersozialversicherung gerecht gestalten und
3. dem Antrag der Fraktion der PDS (14/5086) Für eine grundlegende Reform der Künstlersozialversicherung auseinander zu setzen und bittet darum, rechtzeitig für das laufende Gesetzgebungsverfahren eine Stellungnahme abzugeben.

Begründung

Die Anhörung zur Reform der Künstlersozialversicherung am 7. Februar 2001 hat gezeigt, dass die gesamten Kosten der von der Bundesregierung geplanten Neuordnung der Künstlersozialversicherung auf die Verwerterorganisationen abgewälzt werden sollen. Durch Ausweitung des Verwerterkreises auf Laienorganisationen wie Musikvereine sollen sogar ehrenamtlich engagierte Vereine zur Künstlerabgabe herangezogen werden. Dies wurde auch von dem Vertreter der Künstlersozialkasse nicht bestritten. Die Bundesregierung weigert sich bisher; in ihrem Gesetzentwurf Laienorganisationen vom Kreis der abgabepflichtigen Verwerter auszunehmen. Sollte der „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze“ (14/5066) umgesetzt werden, so

besteht die Möglichkeit, dass allein die kulturelle – in der Regel ehrenamtliche – Arbeit der bundesweit 10 000 Vereine der Blas- und Volksmusikverbände mit ihren rund 1,3 Millionen Mitgliedern großen Schaden nehmen wird. Die Vereine sind regelmäßig gemeinnützig organisiert und verfügen daher über keine entsprechenden finanziellen Rücklagen. Rückstellungen dürfen sie aus steuerrechtlichen Gründen nicht bilden. Gerade im ländlichen Bereich sind Volksmusik- und Traditionsvereine bedeutende Kulturträger und zugleich Ausdruck gelebten ehrenamtlichen Engagements. Die Anregung, dass sich die Enquete des Themas „Reform der Künstlersozialversicherung“ annehmen sollte, wurde auch von dem zur Anhörung als Sachverständiger geladenen Geschäftsführer des Deutschen Kulturrats, der zugleich sachverständiges Mitglied der Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ ist, ausdrücklich gefordert.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

1. Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 14/5066

Der Gesetzentwurf sieht die Versicherung der selbständigen Künstler und Publizisten, die bereits vor dem Inkrafttreten des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) im Jahre 1983 ihre Tätigkeit aufgenommen haben, in der Krankenversicherung der Rentner vor, wenn sie während neun Zehnteln des Zeitraums vom 1. Januar 1985 bis zur Rentenantragstellung nach dem KSVG versichert waren. Der Versicherungsschutz soll beim Unterschreiten der Geringfügigkeitsgrenze bis zu zweimal innerhalb von sechs Jahren aufrechterhalten bleiben. Vorgesehen ist ferner die Verkürzung der Berufsanfängerfrist von fünf auf drei Jahre unter gleichzeitiger Verlängerung bei Erziehungsurlaub und anderen Unterbrechungen. Aufgehoben werden sollen die Möglichkeiten für Studenten und für über 65-Jährige, deren Studium die Haupttätigkeit darstellt bzw. die erstmals eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit aufnehmen, in die günstige Krankenversicherung nach dem KSVG auszuweichen.

In dem Entwurf wird weiter die Abgabepflicht von Unternehmen, die für Zwecke der Eigenwerbung Künstler oder Publizisten engagieren oder für die Engagements von Künstlern sorgen, klargestellt. Darüber hinaus ist die Angliederung der bisher bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen angesiedelten Künstlersozialkasse an die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung in Wilhelmshaven vorgesehen.

2. Antrag der Abgeordneten Dr. Irmgard Schwaetzer, Hans-Joachim Otto (Frankfurt am Main), Ernst Burgbacher, Ina Albowitz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P. auf Bundestagsdrucksache 14/ 4929 (neu)

In dem Antrag wird die Überprüfung des versicherten Personenkreises und dessen Beschränkung auf die wirklich Anspruchsberechtigten gefordert. Ferner ist die Erfassung der bisher nicht zum Kreis der abgabepflichtigen Verwerter gehörenden Unternehmen, soweit es sich nicht um Laienorganisationen handelt, und die Ausweitung der Abgabepflicht

ausländischer Verwerter vorgesehen, die mit inländischen Verwertern zusammenarbeiten. Ebenfalls wird die flexible Gestaltung des Bundeszuschusses im Rahmen eines Korridors von 17 bis 25% des Arbeitgeberanteils an der Künstlersozialversicherung verlangt.

3. Antrag der Abgeordneten Dr. Heinrich Fink, Dr. Heidi Knake-Werner, Pia Maier, Maritta Böttcher und der Fraktion der PDS auf Bundestagsdrucksache 14/5086

In dem Antrag wird für eine gesetzliche Klarstellung der Verfahrensweisen für die Fälle einer umstrittenen selbständigen künstlerischen bzw. publizistischen Tätigkeit plädiert. Kurzfristige, vorübergehende Beschäftigungsverhältnisse von Künstlern und Publizisten im Rahmen ihrer berufsspezifischen Tätigkeit sollen nach den Vorstellungen der Antragsteller bei dem Versicherungsschutz nach dem KSVG nicht berücksichtigt werden. Des Weiteren wird die Einführung eines Krankengeldanspruchs für erkrankte Künstler und Publizisten von der ersten Krankheitswoche an und die Festsetzung eines einheitlichen, für alle Sparten geltenden Abgabesatzes für die Verwerter künstlerischer und publizistischer Leistungen auf 3,3% der an die Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte vorgeschlagen. Ferner soll der Versicherungsschutz auch für die Zeiten, in denen selbständige Künstler und Publizisten kein Arbeitseinkommen erzielen, aufrechterhalten bleiben. Gefordert wird ebenfalls die Anhebung der aus selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeit resultierenden niedrigen Renten auf ein über der Sozialhilfe liegendes Niveau, die Vorlage einer umfassenden Untersuchung zur sozialen Lage der selbständigen Künstler und Publizisten durch die Bundesregierung und die Rücknahme der in dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf vorgesehenen Verkürzung der Berufsanfängerzeit von fünf auf drei Jahre, die verschärften Nachweispflichten für eine künstlerische bzw. publizistische Tätigkeit sowie des Ausschlusses hauptberuflich Studierender von der Möglichkeit des kostengünstigen Krankenversicherungsschutzes.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss hat am 7. Februar und 3. April 2001 als 79. bzw. 87. Sitzung öffentliche Anhörungen durchgeführt. Die Mehrzahl der Anhörungsteilnehmer hat schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die zusammengefasst als Ausschussdrucksache 14/1218 verteilt wurden. Die Anhörung am 3. April erfolgte zu der von den Koalitionsfraktionen beantragten Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Artikel 7a des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze). Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind als Ausschussdrucksachen 14/1417, 14/1428, 14/1429, 14/1431 bis 14/1433 verteilt worden.

Nachstehend werden die wesentlichen Aussagen der geladenen Sachverständigen dargestellt. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die erwähnten Ausschussdrucksachen und das Wortprotokoll der Anhörungen verwiesen.

Anhörung am 7. Februar 2001

Der **Börsenverein des Deutschen Buchhandels** begrüßt, dass in dem Regierungsentwurf eines „Zweiten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze“ die Vorschläge zur Verbesserung der Situation der Künstler bzw. Versicherten aufgegriffen wurden. Die geplante Verkürzung der Berufsanfängerzeit auf drei Jahre hält er für sachgerecht, da ihr ausreichende Kompensationsmöglichkeiten für die Versicherten gegenüberstehen (Verlängerung um Zeiten wie Wehrdienst, Erziehungsurlaub etc.). Von ihm werden jedoch die aus kulturpolitischen und wirtschaftlichen Gründen erforderlichen Regelungen zur Vermeidung einer Schlechterstellung der Verlage und anderer abgabepflichtiger Unternehmen vermisst. Hier sei insbesondere die Aufbringung des so genannten Arbeitgeberanteils durch die Künstlersozialabgabe einerseits sowie der Bundeszuschuss andererseits zu nennen.

Der **Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler** begrüßt die Vorschläge, die für die Betroffenen eine Verbesserung der Situation bedeuten dürften. Bedauerlich sei aber die Verkürzung des Berufsanfängerstatus auf drei Jahre.

Der **Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger** begrüßt die Absicht, das KSVG vorsichtig aktuellen Entwicklungen anzupassen. Die Medienverbände hielten aber einen differenzierten Abgabesatz für notwendig. Wenn argumentiert würde, mit dem Einheitssatz solle Abgrenzungsschwierigkeiten vorgebeugt werden, so sei darauf zu verweisen, dass dieses Argument nicht stichhaltig sei. Abgrenzungsschwierigkeiten wären in der Vergangenheit praktisch nicht aufgetreten. Die Neuregelungen zum Umfang der Versicherungspflicht und zu den anderen Unterabschnitten des ersten Abschnittes des Gesetzes würden von dem Verband begrüßt. Gleiches gelte für die Absicht des Referentenentwurfs, die zur Abgabe verpflichteten Unternehmen vollständig zu erfassen. Keine Zustimmung fände jedoch die Beibehaltung der Abgabepflicht auf Auslandshonorare unter dem Gesichtspunkt, ausländische Künstler und Publizisten sollten nicht „billiger“ sein als Inländer. Auch würden die Medienverbände an ihrer Forderung nach einer Anhebung des Bundeszuschusses auf das Niveau vor dem Haushaltssanierungsgesetz vom 22. Dezember 1999 festhalten.

Der **Bundesverband der Freien Theater** spricht sich für die Beibehaltung der Berufsanfängerregelung von fünf Jahren und der Krankenversicherungsmöglichkeit von Studenten, die gleichzeitig als selbständige Künstler oder Publizisten tätig sind, aus. Unterstützt würden die Vorschläge der Bundesregierung zur Neuregelung der Unterschreitung der Geringfügigkeitsgrenzen, zur Aufnahme von Rentnern in die gesetzliche Krankenversicherung, zur Ausweitung des Kreises der Verwerter und zur erleichterten Gründung von Ausgleichsvereinigungen.

Nach der Meinung des **Bundesverbandes der Veranstaltungswirtschaft** wird durch den Fortfall der Bereichstrennung und die Kürzung des Bundeszuschusses die Situation der abgabepflichtigen Verwerter wesentlich verschlechtert. Unterstützt würde die Forderung des Deutschen Kulturrates nach der Einführung eines flexiblen Bundeszuschusses und einem Abgabesatz von 3,3%. Mit Nachdruck werde auch wieder die Einführung der Bereichstrennung gefordert.

Die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände** begrüßt die Bestrebungen des Gesetzgebers, sachgerechte Einschränkungen zum Zugang zur Künstlersozialversicherung vorzunehmen. Eine Ausweitung des Leistungsumfanges oder des Schutzbereiches der Künstlersozialversicherung, wie sie in anderen Teilen des Gesetzentwurfs und durch den Antrag der PDS-Fraktion vorgesehen bzw. gefordert würden, werde auf Grund der bereits heute bestehenden Kostenbelastung der abgabepflichtigen Unternehmen und im Interesse einer langfristigen Sicherung der Leistungsfähigkeit und Finanzierbarkeit der Künstlersozialversicherung entschieden abgelehnt. Insbesondere die vorgesehenen Aufweichungen der Geringfügigkeitsgrenze in § 3 Künstlersozialversicherungsgesetz, die mit dem Schutzzweck der Künstlersozialversicherung unvereinbar seien, müssten unterbleiben. Ebenso abzulehnen seien die geplanten Leistungsausweitungen im Bereich der Beitragszuschüsse für die Kranken- und Pflegeversicherung freiwillig und privat krankenversicherter sowie sozial pflegeversicherter Künstler und Publizisten, da auch diese Maßnahmen den Schutzbereich der Künstlersozialversicherung überdehnen und damit zusätzliche Kosten verursachen würden (zusammen rund 1 Mio. DM jährlich für die Verwerter).

Nach Ansicht der **Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikverbände** betrifft die Neuregelung des KSVG die Vereine der Laienmusik in besonderem Maße. Diese Vereine bezahlten in der Regel ein Honorar an einen Dirigenten und ggf. an weitere musikalische Übungsleiter. Dieses Honorar würde in der Regel monatlich bezahlt und überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen aufgebracht. Zu beachten sei, dass das Honorar meist nur einen geringen Teil des tatsächlichen Aufwandes abdecken würde und deshalb mit einem beträchtlichen Maß an ehrenamtlichem Engagement einher gehen würde. Frage sei nunmehr, ob Vereine abgabepflichtig würden. Eine volle Abgabepflicht der Vereine würde dazu führen, dass rund 18 000 Dirigentenstellen in der Bundesrepublik Deutschland auf den Prüfstand kämen. Zahlreiche Stellen müssten wegen der notwendigen Honorarkürzungen gestrichen und zu neuen Bedingungen wieder besetzt werden.

Für den **Deutschen Designertag** wird in dem Antrag der F.D.P.-Fraktion unterstellt, dass zum Kreis der KSK-Versicherten auch Personen gehörten, die nicht zu den „wirklich Anspruchsberechtigten“ gehören würden. Es stelle sich die Frage, welche Personen bzw. evtl. welche Berufsgruppen hier gemeint seien und welche Zahlen und Daten dieser Aussage zugrunde liegen würden.

Der **Deutsche Journalisten-Verband** lehnt die Verkürzung der Berufsanfängerfrist von fünf auf drei Jahre ab. Das vorgebrachte Argument, es müsse mit anderen sozialversicherungsrechtlichen Fristen gleichgezogen werden, überzeuge nicht. Bei dem KSVG handele es sich um ein Gesetz für eine spezifische Berufsgruppe, die nicht mit anderen Sozialversicherungspflichtigen verglichen werden könne. Die Regelungsvorschläge im Bereich der abgabepflichtigen Verwerter erscheinen dem Verband geeignet, die Finanzierungsgrundlage der Künstlersozialkasse auch weiterhin zu sichern. Auch dürfte die Rückführung der Kasse in die Bundesverwaltung bestehende Koordinationsprobleme beseitigen.

Der **Deutsche Musikrat** begrüßt die vorgesehenen Gesetzesänderungen, insbesondere die Präzisierung der künstlerischen Tätigkeit in § 2. Er ist aber der Ansicht, dass die Abgabepflicht im Bereich des Laienmusizierens durch die vorgesehene Novellierung noch nicht ausreichend geklärt sei.

Für den **Deutschen Kulturrat** sind unverzichtbare Grundlagen des Künstlersozialversicherungssystems die Aufbringung von 50% der Beiträge von den Versicherten und die gemeinsame Leistung der verbleibenden 50% durch die Abgabepflichtigen und den Bund. Er begrüßt, dass seine Vorschläge zur Verbesserung des Versicherungsschutzes der Künstler und Publizisten in dem „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze“ aufgegriffen wurden. Das betreffe insbesondere die Definition der Berufsanfängerzeit bei Unterbrechungen wie beispielsweise Kindererziehungszeiten, Wehrdienst oder Zivildienst, die Möglichkeit, das Mindesteinkommen zweimal in sechs Jahren ohne Verlust des Versicherungsschutzes zu unterschreiten und die Regelung für die Krankenversicherung der Rentner. Aus kulturpolitischen und wirtschaftlichen Gründen würden Verbesserungen auch für Verwerter gefordert. Dazu werde die Einführung eines variablen Bundeszuschusses zwischen 17% und 25% der Ausgaben der Künstlersozialkasse sowie eines einheitlichen Abgabesatzes von 3,3% gefordert.

Die **IG Medien** kritisiert die Forderung der F.D.P.-Fraktion, den versicherten Personenkreis zu überprüfen und gegebenenfalls einzuschränken, weil das überproportionale Anwachsen des Versichertenkreises die gesamte finanzielle Konzeption des KSVG ins „Wanken“ bringe würde. Zwar treffe die sachliche Feststellung, dass der Kreis der nach dem KSVG versicherten Personen seit 1983 erheblich gewachsen sei, zweifelsfrei zu. Bevor daraus aber verfehlte Schlussfolgerungen gezogen würden, müsste diese Entwicklung sorgfältig analysiert werden. Allein die Feststellung, dass der Gesetzgeber eine sinnvolle Regelung getroffen hat, die von immer mehr Personen in Anspruch genommen wird, rechtfertige keinen anderen Schluss als den, dass die gesetzgeberische Entscheidung richtig gewesen sei.

Nach Ansicht der Gewerkschaft ist zu befürchten, dass die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Verkürzung der Berufsanfängerzeit von fünf auf drei Jahre in hohem Maße selektiv wirken werde: Eine ganze Reihe von Berufen im Feld von Publizistik und Kunst böte die Chance, schnell Gewinne zu erzielen, die deutlich über der Mindesteinkommengrenze lägen. Bei anderen Berufsbildern müsse dagegen mit einer sehr langen verlustreichen Anfangsphase gerechnet werden. Begrüßt werde die Entscheidung, den Zugang zur Krankenversicherung der Rentner neu zu regeln. Auch bestünden keine Bedenken gegen die Rückführung der Künstlersozialkasse in die Bundesverwaltung.

Die **Künstlersozialkasse** erwartet durch die für Berufsanfänger vorgesehenen Regelungen trotz der Verkürzung der Berufsanfängerzeit per Saldo eine Verbesserung. Auch würde die Erhebung der Künstlersozialabgabe durch die vorgesehenen Änderungen vereinfacht. Auch hätte sich in der Vergangenheit die Bildung von Ausgleichsvereinigungen bewährt. Allerdings sei für die vorgesehene Übertra-

gung von Personal- und Verwaltungsmitteln auf die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung nach Ansicht der Künstlersozialkasse eine gesetzliche Regelung erforderlich.

Der **Verband der Deutschen Konzertdirektionen** stimmt generell der Forderung zu, dass die Künstlersozialkasse mit Hilfe der betroffenen Verbände Maßnahmen ergreifen solle, um alle Abgabepflichtigen lückenlos zu erfassen. Der Verband der Deutschen Konzertdirektionen warnt jedoch davor, der Forderung in dem Antrag der F.D.P.-Fraktion nach einer Abgabepflicht für ausländische Verwerter, die mit inländischen Verwertern zusammenarbeiten, nachzukommen. Begrüßt würde die vorgeschlagene Regelung zur Bildung von Ausgleichsvereinigungen. Auch sei der Verband für jede Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens hinsichtlich der Durchführung der den Verwertern durch das Künstlersozialversicherungsgesetz auferlegten Verpflichtungen. Anliegen des Verbandes der Deutschen Konzertdirektionen sei auch, die Vereinheitlichung der Abgabesätze durch Gesetz aufzuheben. Gleiches gelte für die Rückgängigmachung der Herabsetzung des Bundeszuschusses von 25% auf 20%.

Die **Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst** stellt zustimmend fest, dass der Gesetzentwurf auf eine unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Sparten verzichte. Die Berufsbilder von Künstlern hätten sich in der Informationsgesellschaft derart vermischt, dass eine Einordnung in die bei Entstehen des Gesetzes vor 20 Jahren noch scheinbar feststehenden Kunstsparten völlig willkürlich wäre.

Ganz besonders begrüßt würde, dass denjenigen Künstlern, die wegen der späten Gründung der Künstlersozialkasse nicht mehr genug Versicherungsjahre zusammenbringen könnten, um die Mindestfrist für den Eintritt in die Krankenkasse der Rentner zu erreichen, geholfen werde. Unterstützt werde auch die zweite Verbesserung, bei den Berufsanfängerzeiten Bundeswehr, Ersatzdienst oder Kindererziehungszeiten nicht mehr zu berücksichtigen. Die vierte Änderung, die Verkürzung der Berufsanfängerzeit von fünf auf drei Jahre, sei dagegen unverständlich. Selbst die rigiden Finanzämter würden den Künstlern zum Beweis ihrer Professionalität mindestens fünf Jahre einräumen. Bedauert würde auch, dass der Gesetzentwurf nicht zugleich eine Änderung der Regelungen zur Aufbringung des Verwerteranteils beinhalte. Die Korridorlösung des Deutschen Kulturrates werde mitgetragen.

Anhörung am 3. April 2001

Für die **Bundesversicherungsanstalt für Angestellte** ist die praktische Bedeutung der Niveausicherungsklausel jedoch aus heutiger Sicht gering, da nach der aktuellen Vorausberechnung das Rentenniveau im Jahr 2030 mit 67,9% ohnehin deutlich über der Zielmarke von 67% liegen werde. Allenfalls bei drastischen Veränderungen der Rahmenbedingungen könne es bei Anwendung der neuen Rentenanpassungsformel zu einem Unterschreiten dieses Niveaus kommen. Derartige Veränderungen seien aber zurzeit nicht absehbar. Ob die von der Bundesregierung bei einer nachhaltigen Niveauunterschreitung von 67% zu ergreifenden Vorschläge letztlich auch umgesetzt würden, obliege jedoch der alleinigen Entscheidung des Gesetzgebers. Es sei daher denkbar, dass der Gesetzgeber weder die Vorschläge der Bundesregierung noch andere Maßnahmen

umsetzen würde. Gleichwohl hätten die Vorschläge der Bundesregierung selbst in diesem Fall erhebliche Bedeutung. Ohne Berücksichtigung des Kapitalvorsorgebeitrages betrage das Rentenniveau im Jahre 2030 ca. 64,5%.

Die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände** sieht keine Alternative zu der Anbindung des Rentenniveaus an die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung. Dies sei das objektivste Verfahren. Wichtig ist für die Bundesvereinigung auch, dass die Regierung durch die Änderung auch verpflichtet werden soll, Maßnahmen vorzuschlagen, wenn der Beitragssatz von 20% bzw. 22% im Jahr 2030 nicht erreichbar sein sollte. Allerdings seien selbst diese Beitragssätze aus Arbeitgebersicht zu hoch und bedürften der Reduzierung, auch wenn dies eine höhere Absenkung des Rentenniveaus zur Folge hätte. Die Kalkulationsgrundlagen zur Berechnung der Finanzwirkungen seien angreifbar.

Nach Ansicht des **Deutschen Gewerkschaftsbundes** wird das tatsächliche Rentenniveau von 67% im Jahr 2030 erreicht, wenn bis zu diesem Zeitpunkt eine Inanspruchnahme der Vorsorgeförderung durch entsprechende Beiträge von ca. 70% erreicht wird. Diese Annahme von 70% Inanspruchnahme erscheine angesichts der Erfahrungen mit anderen staatlichen Förderungen (Vermögensbildung, Sparförderung) aus heutiger Sicht plausibel.

Die **IG Metall** vertritt die Position, dass unter den gegebenen Voraussetzungen aus heutiger Sicht zuverlässig keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Entwicklung des Beitragssatzes beschrieben werden könnten. Um auch im Rahmen einer langfristigen Perspektive die Annäherung unter das Niveau von 67% zu vermeiden, sollte im Rahmen einer mittelfristigen Perspektive die gesetzliche Rentenversicherung hin zu einer erwerbstätigen Versicherung weiter entwickelt werden. Für den Fall einer – nicht vorhersehbaren – Unterschreitung des Sicherungsniveaus von 67% im Rahmen einer kurzfristigen Perspektive sollte nach Meinung der Gewerkschaft die Förderung der privaten Vorsorge in ihrer Attraktivität gestärkt werden mit der Konsequenz einer höheren Inanspruchnahme.

Prof. Schmähl hält eine Niveauuntergrenze von 67% für eine realistische Zielsetzung. Bei einer Zeitachse von dreißig Jahren müsse eine solche Bewertung allerdings bestimmte Annahmen unterstellen. Damit seien natürlich Unsicherheiten verbunden.

Prof. Wagner unterstützt die Formulierung einer verbindlichen Niveausicherungsklausel. Allerdings sei vor zu großen Spekulationen über die Entwicklung des Rentenniveaus zu warnen. Der Zeitrahmen sei hierfür zu lang, auch müsse die Entwicklung der Zuwanderung und des faktischen Rentenzugangsalters abgewartet werden. Eine stärkere Zuwanderung und ein hohes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsniveau könnten die demografischen Probleme der gesetzlichen Rentenversicherung auflösen.

Für den **Sozialverband VdK Deutschland** sollte durch eine Rentenniveausicherungsklausel in § 68 SGB VI nach dem Vorbild des Rentenreformgesetzes sichergestellt werden, dass ein Unterschreiten des Rentenniveaus von 67% ausgeschlossen bleibe. Bei einem drohenden Unterschreiten des Niveaus von 67% müsse als eine Lösung die Rentenanpassungsformel geändert werden. Es reiche nicht aus, dass

in dem Fall des Unterschreitens des Rentenniveaus die Bundesregierung erst geeignete Maßnahmen zu überprüfen und diese dann den gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen habe.

Das **Statistische Bundesamt** bemerkt, dass die Möglichkeiten zur künftigen statistischen Erfassung der Altersvorsorgeleistungen von Arbeitnehmern von den noch nicht in allen Einzelheiten konkretisierten Maßnahmen und Anlageformen abhingen. Eine zentrale Rolle werde die jährliche Auswertung der Einkommensteuerstatistiken mit Zusatzangaben zur kapitalgedeckten Altersvorsorge spielen. Daneben könnten unter gewissen Umständen schon vorhandene Statistikberichte genutzt werden, die für die Bereiche der Versicherungsgesellschaften und der Kreditinstitute bestünden.

Der **Verband Deutscher Rentenversicherungsträger** begrüßt die Intention einer Niveausicherung, welche die Bedeutung der gesetzlichen Rentenversicherung im Gesamtsystem der Alterssicherung zum Ausdruck bringe. Gleichwohl sei darauf hinzuweisen, dass die Formulierung in § 154 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI im Hinblick auf das zugrunde zu legende Nettoentgelt Raum für Interpretationen ließe. Es werde in diesem Zusammenhang nicht explizit auf die Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung verwiesen, die bislang maßgebend für die Berechnung der Nettoentgelte seien. Stattdessen werde auf den Altersvorsorgeanteil Bezug genommen, der seinerseits im § 255e Abs. 3 SGB VI für die Fortschreibung des aktuellen Rentenwertes festgelegt sei und von 0,5% im Jahr 2002 bis auf 4% ab dem Jahr 2009 steige. Damit wäre zur Berechnung des Nettoentgeltes nicht das tatsächliche Nettoentgelt heranzuziehen, das sich unter Berücksichtigung der statistisch ermittelten Beiträge zur zusätzlichen Altersvorsorge ergäbe, sondern ein insoweit fiktives Nettoentgelt. Der Verband wies daraufhin, dass das vergleichbare Rentenniveau nach dem Rentenreformgesetz 1999 65,4% betragen hätte.

IV. Ausschussberatungen

Die **Mitglieder der Fraktion der SPD** betonten, dass sich das Künstlersozialversicherungsgesetz bewährt habe. Erforderlich seien aber Anpassungen an die Veränderungen seit der letzten Novellierung des Gesetzes. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung schließe bestehende Lücken und verbessere das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsorganisation. Es habe bei der Erstellung des Gesetzes viele Beratungsrunden mit Betroffenen und Verbänden gegeben; deren Anregungen und Wünsche seien – soweit möglich – aufgenommen worden. Die in den Anträgen der Fraktionen der F.D.P. und der PDS enthaltenen Vorschläge seien nicht notwendig, zum Teil auch in der Sache falsch. Die Bundesregierung werde den Bundeszuschuss bei 20 v. H. halten und damit auch den Forderungen der Verbände nach einer mittel- und langfristigen Stabilität der Finanzleistungen entsprechen. Der von den Oppositionsfraktionen aufgenommene Vorschlag des Deutschen Kulturrates nach einem flexiblen Bundeszuschuss zwischen 17 und 25% der Ausgaben der Künstlersozialkasse sei letztlich die Forderung nach einer Defizithaftung. Eine solche Einstandsverpflichtung könne der Bund aber nicht abgeben. Im Übrigen bestehe auch keine Gefährdung der Künstlersozialversicherung, die

Finanzlage sei nicht dramatisch. Die Künstlersozialversicherung könne nicht die Einkommenssituation der Künstler und Publizisten verbessern. Die entsprechende Kritik der CDU/CSU-Fraktion sei deshalb populistisch. Die Bundesregierung bemühe sich, das Ehrenamt zu stärken. Sie habe deshalb hierzu Anregungen aus der Anhörung vom 7. Februar 2001 aufgegriffen. Auch mit den anderen Änderungsanträgen werde konstruktiven Vorschlägen Rechnung getragen. Es wurde ebenfalls betont, dass von dem Begriff Musikvereine in dem Änderungsantrag zu § 24 Abs. 2 Satz 3 auch Gesangsvereine erfasst würden, so dass auch bei diesen Vereinen die Tätigkeit vereinseigener Chorleiter und Dirigenten keine Abgabepflicht begründen werde. Die Anhörung vom 3. April 2001 habe die Unterstützung vieler Sachverständiger für die Absicht einer gesetzlichen Handlungspflicht der Bundesregierung schon bei einem Unterschreiten des Rentenniveaus von 67% statt erst bei 64% gezeigt. Entgegen der Ansicht der Opposition sei ein Niveau von 67% in der gesetzlichen Rentenversicherung auch im Jahr 2030 zu erreichen.

Die **Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU** hielten den Gesetzentwurf für enttäuschend. Er sei auch unter Berücksichtigung der während der Ausschussberatungen eingebrachten Änderungsanträge nicht mehr als eine Reparaturnovelle, viele Vorschläge seien zwar sinnvoll, aber das wirklich Notwendige fehle in dem Gesetz. Der Entwurf lasse nicht erkennen, wie die Situation der weit unterdurchschnittlichen Künstlereinkommen verbessert werden könnte. Im Jahre 2000 habe das Durchschnittsjahreseinkommen der Künstler und Publizisten bei 21 852 DM gelegen. Auch sei die Absenkung des Bundeszuschusses falsch. Notwendig sei die Umsetzung der Forderung des Deutschen Kulturrates nach einem einheitlichen Beitragssatz der Verwerter von 3,3 v. H. und einem flexiblen Bundeszuschuss in Höhe von 17 bis 25% des Verwerteranteils. Die mit der Einfügung eines Artikels 7a vorgenommene Heraufsetzung des Rentenniveaus in dem Altersvorsorgevermögens-Ergänzungsgesetz von 64% auf 67% im Jahre 2030 sei fragwürdig, da auf jede Änderung im Beitrags- und Leistungsrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung verzichtet würde.

Auch die **Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bewerteten den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen als deutliche Verbesserung und Vereinfachung. Ein für sie besonders wichtiger Aspekt sei der erleichterte Zugang der älteren Künstler und Publizisten zum Krankenversicherungsschutz. Ein flexibler Bundeszuschuss würde zu Unsicherheit über die langfristigen Finanzströme führen, die notwendige Haushaltskonsolidierung behindern und sei auch in der Sache kontraproduktiv.

Die **Mitglieder der F.D.P.** unterstrichen den hohen Stellenwert der Sicherung und Fortentwicklung des kulturellen Lebens. Dazu würde auch die soziale Absicherung der Künstler und Publizisten gehören. Aber auch die Kulturwirtschaft sei zu sehen, die unter hohen Kosten zu leiden hätte. Es werde deshalb nicht verstanden, warum die Bundesregierung nicht den Vorschlag des Deutschen Kulturrates hinsichtlich eines variablen Bundeszuschusses aufgenommen habe. Die vorgesehene Verbesserung der ehrenamtlichen Arbeit sei positiv zu bewerten.

Die **Mitglieder der Fraktion der PDS** hoben die große Einigkeit der Oppositionsfraktionen bei der Unterstützung des Vorschlages eines flexiblen Bundeszuschusses hervor. Nach ihrer Meinung sollte die Bundesregierung hier eine Änderung vornehmen. Sie seien dagegen, Misstrauen gegen die Künstler und Publizisten über ihre berechnete Mitgliedschaft in der Künstlersozialversicherung zu schüren. Deshalb werde auch die Verkürzung der Berufsanfängerzeit und die Begrenzung beim Abschluss eines Krankenversicherungsschutzes für Studenten abgelehnt. Die Abgeordneten plädierten ferner für eine Kulturenquete, um gesichertes Datenmaterial für eine grundlegende Reform der Künstlersozialversicherung zu gewinnen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf die Gesetzentwürfe verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 2

Für die Neuregelung in § 3 Abs. 3 KSVG wird – entsprechend dem Vorschlag des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages – durch die Streichung des zweiten Satzes auf die Voraussetzung verzichtet, dass die Vergünstigung erst nach Ablauf von drei Kalenderjahren seit Ende der Berufsanfängerzeit in Anspruch genommen werden kann. Damit kann die Neuregelung unmittelbar nach dem Ende der – von 5 auf 3 Jahre verkürzten – Berufsanfängerzeit eingreifen, so dass im Ergebnis die Geringfügigkeitsgrenze fortdauernd bis zu 5 Jahre unterschritten werden kann.

Zu Nummer 10

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 12

Der Antrag enthält den Vorschlag des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages, die Zweckbestimmung des Bundeszuschusses zur Künstlersozialversicherung zu streichen. Damit wird eine Angleichung an die Regelung über den Bundeszuschuss zur Rentenversicherung erreicht, die ebenfalls von einer Zweckbestimmung absieht (vgl. § 213 SGB VI). Die in § 34 festgelegte Höhe des Bundeszuschusses (20 v. H. der Ausgaben der KSK) bleibt davon unberührt.

Zu Nummer 16

Nach der geltenden Fassung des Satzes 2 kann auch bei mehr als zwei Veranstaltungen im Kalenderjahr eine Abgabepflicht verneint werden, ohne dass hierfür nähere Voraussetzungen genannt sind. Durch die Neufassung des Satzes 2 wird im Interesse der Rechtssicherheit abschließend festgelegt, dass eine nur gelegentliche Auftragserteilung vorliegt, wenn im Kalenderjahr nicht mehr als drei Veranstaltungen mit Künstlern oder Publizisten durchgeführt werden. Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf den Unternehmensbegriff des § 24.

Satz 3 stellt klar, dass die Generalklausel des § 24 Abs. 2 eine Abgabepflicht von Musikvereinen wegen der Tätigkeit vereinseigener Chorleiter und Dirigenten nicht begründet.

Zu Nummer 17

Der Antrag enthält den Vorschlag des Ausschusses für Kultur und Medien, steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nr. 26 EStG genannten steuerfreien Einnahmen („Übungsleiterpauschale“) aus der Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe herauszunehmen. Damit wird die Regelung des § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV, wonach diese steuerfreien Einnahmen nicht als Arbeitsentgelt gelten und deshalb nicht der Beitragspflicht unterliegen, auf die Künstlersozialabgabe übertragen. Dies berücksichtigt die besondere Situation von Vereinen sowie der ehrenamtlich für sie tätigen Personen und vermeidet, dass eine steuerfreie Aufwandsentschädigung eine Abgabepflicht auslöst.

Zu Nummer 27

§ 37d ist überholt und daher aufzuheben.

Zu Nummer 35

Einbeziehung der Künstler und Publizisten, die ihre Tätigkeit erstmals zwischen dem 1. Januar 2001 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen haben, in die Übergangsregelung des § 56 Abs. 1. Redaktionelle Anpassung an den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Zu Artikel 1a

Die Änderung der Vorschrift präzisiert, welche Aufwendungen der Bundesanstalt für Arbeit in die Bemessung der Höhe der Gebühren für die Beschäftigung der ausländischen Arbeitnehmer einbezogen werden können, die auf der Grundlage der mit den meisten MOE-Staaten bestehenden Vereinbarungen über Werkvertragsarbeitnehmer im Bundesgebiet tätig werden. Gegenüber der Vorgängerregelung des § 21 Abs. 2 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) wurde schon mit dem Inkrafttreten der Vorschrift zum 1. Januar 1998 klargestellt, dass außer den Aufwendungen, die der Bundesanstalt für Arbeit für die Durchführung des Verfahrens für die Genehmigung der Beschäftigungen nach den Vereinbarungen entstehen, auch die Kosten für die Überwachung der ordnungsgemäßen Beschäftigung der Arbeitnehmer in die Gebührenbemessung einbezogen werden können.

Mit der näheren Bestimmung einzelner Aufwendungen, die in die Gebührenbemessung sowohl hinsichtlich der Abwicklung des Genehmigungsverfahrens als auch der Überwachung der Werkvertragsarbeitnehmertätigkeit zur Erhal-

tung der Ordnung auf dem Arbeitsmarkt einbezogen werden können, sollen die notwendige Rechtsklarheit verbessert und Zweifel an der Auslegung der bisherigen Bestimmung vermieden werden. Die Erhebung von Gebühren zur umfassenden Deckung der Kosten der Aufwendungen der Bundesanstalt für Arbeit für die Durchführung der Vereinbarungen über Werkvertragsarbeitnehmer ist erforderlich, weil für die entsandten ausländischen Werkvertragsarbeitnehmer keine Beiträge zur Arbeitsförderung gezahlt werden.

Zu Artikel 3

Redaktionelle Änderung. Zwischenzeitlich ist durch das 4. Euro-Einführungsgesetz in § 165 SGB VI ein Absatz 1a eingefügt worden.

Zu Artikel 7a

Die Änderung setzt den Entschließungsantrag des Deutschen Bundestages (Entschließungsantrag Bundestagsdrucksache 14/5164 vom 25. Januar 2001) um, der die Forderung enthielt, die Niveausicherungsklausel von 64% auf 67% anzuheben, um klarzustellen, dass die Bundesregierung bereits bei einem Unterschreiten des Rentenniveaus von 67% aktiv werden muss.

Zu Artikel 12

Absatz 1 legt für das Inkrafttreten des Gesetzes im Interesse der Verwaltungspraktikabilität den 1. Juli 2001 fest.

Nach Absatz 2 treten die Vorschriften über die neue Geringfügigkeitsgrenze und die Veränderung der Fälligkeitstermine am 1. Januar 2002 in Kraft, damit die KSK die für diese Umstellung notwendige Vorbereitungszeit erhält.

Nach Absatz 3 sollen die Änderungen der Ermächtigung für die Erhebung der Gebühren für die Beschäftigung der ausländischen Werkvertragsarbeitnehmer rückwirkend zum 1. Januar 1998 in Kraft treten. Mit der Rückwirkung wird sichergestellt, dass für den gesamten Zeitraum der Geltung der Vorschrift des § 287 SGB III eine einheitliche und eindeutige Grundlage für die Gebührenerhebung besteht. Mit der Änderung des § 287 SGB III werden lediglich die Bereiche durch beispielhafte Aufzählung der entstandenen Aufwendungen präzisiert, für die nach der Vorschrift auch bisher schon Gebühren erhoben worden sind. Mit der Rückwirkung werden deshalb weder neue Gebührenschuldner belastet noch führen die Änderungen nachträglich zu höheren Gebührenforderungen im Rahmen der auf der Grundlage dieser Vorschrift seit 1998 erhobenen Gebühren

Der Absatz 4 ist eine Folgeänderung zu Artikel 7a.

Berlin, den 4. April 2001

Angelika Krüger-Leißner
Berichterstatlerin